

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Hamm/Lippstadt, den 16. Oktober 2013

Seite 88

Nr. 28

Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.10.2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 06. April 2006 (GV.NRW. S.157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2009 (GV.NRW. S.13), der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 672) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Leihfristüberschreitung
§ 3	Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
§ 4	Fernleihe
§ 5	Zahlungsverzug
§ 6	Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
§ 7	Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

§ 2 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer Rückgabepflicht bzw. – Erinnerung fällig und beträgt je Medieneinheit:

- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen zusätzlich: 4 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen zusätzlich: 6 €

- (2) Wird die Leihfrist um mehr als 30 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien oder Teilen werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten sowie eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (2) Bei Mediensatz auf Grund von Verlust kann die Verwaltungsgebühr entfallen.
- (3) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen in der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Studenten der Hochschule Hamm-Lippstadt 1,50 € je aufgegebener Fernleihe
- Studenten anderer Hochschulen 1,50 € je aufgegebener Fernleihe
- Externe Bibliotheksnutzer, Alumni 3,00 € je aufgegebener Fernleihe

§ 5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber treffen die Bibliotheksmitarbeiter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Gebührenordnung der Bibliotheken vom 02.07.2012 tritt außer Kraft.

Hamm, den 16.10.2013

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt